

Satzung des Fördervereins der Albert-Liebmann Schule

§ 1 Name und Sitz

Der Verein „Förderverein der Albert- Liebmann Schule, Schule für Sprachbehinderte e. V., im nachfolgenden kurz „Verein“ genannt, wurde am 20. Mai 1985 gegründet und hat seinen Sitz in Essen, Dechenstraße 25. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keinerlei Zahlungen zurück. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

Vornehmliche Aufgaben des Vereins ist es:

1. die Schule finanziell zu unterstützen, um ihr über den Rahmen der beschränkten Etatmittel hinaus die Durchführung ihrer Aufgaben zu ermöglichen
2. bedürftigen Schülern zu helfen
3. sich mit der Schulpflegschaft für die Belange der Schule einzusetzen

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Vorstand entscheidet über die Annahme der Beitrittserklärung.

§ 4 Beiträge

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist von jedem Mitglied im Voraus zu entrichten.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch die Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich einzureichen ist; sie wird wirksam zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied zwei Jahre mit seinen Beiträgen trotz schriftlicher Anmahnung durch den Vorstand im Rückstand bleibt oder den Bestrebungen und Zielen des Fördervereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem Beirat

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
Schriftführer.

Dem Beirat gehören an

der Schulleiter,

der Vertreter des Schulleiters,

der Schulpflegschaftsvorsitzende,

drei weitere Mitglieder, die durch die Jahreshauptversammlung gewählt werden
Geschäftsführender Vorstand und Beirat werden alle 2 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Erklärungen gegenüber dem Registergericht hat alleine der geschäftsführende Vorstand abzugeben. Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Tätigkeit des Beirates beschränkt sich auf die in der Satzung vorgesehenen sowie auf die Fälle, in welchen der geschäftsführende Vorstand wegen ihrer besonderen Wichtigkeit nicht alleine entscheiden will. Der Beirat hat nur beratende Aufgaben zu erfüllen. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzung. Die Einberufung hat schriftlich und mindestens 8 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Der Vorstand ist in seiner jeweiligen Zusammensetzung beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder zugegen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihrer Entscheidung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Wahl und evtl. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes mit Kassenabrechnung
3. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des 1. Kassenwartes
4. Wahl von 2 Kassenprüfern, von denen einer neu zu wählen ist
5. Satzungsänderungen
6. Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr vor den Osterferien statt. Sie ist vom Vorstand unter gleichzeitiger Bestimmung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich und mit Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Die Tagesordnung ist mitzuteilen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist der Einberufung auf 8 Tage herabsetzen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mehr als 10% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

§ 13 Beschlussfassung der Versammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Mitglieder erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder ihre Beschlüsse fassen kann. Eine Satzungsänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse über vorliegende Anträge, die von jedem Mitglied eingebracht werden können, mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erstellt der Vorstand eine Niederschrift, die wenigstens von 2 Vorstandsmitgliedern, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind unter Verschluss zu halten.

§ 14 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Art des Wahlvorgangs bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; sie kann durch Zuruf erfolgen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich bei gleichzeitiger Angabe der Gründe oder einstimmig vom Vorstand beantragt werden. Die Auflösung kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder zugegen sind. Zur Beschlussfassung über die Auflösung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Albert-Liebmann Schule zu mit der Maßgabe, es im Sinne der Satzung zu verwerten oder, falls die Schule nicht mehr bestehen sollte, der Lebenshilfe e.V..

Essen, den 20. Mai 1985